Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle Zöschingen

vom 20.07.2015

§ 1
Gebühren

(1) Die Gemeinde Zöschingen erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle mit ihren Betriebsvorrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

(2) Die nachstehend festgelegten Gebühren sind Nettobeträge. Ihnen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder Antragsteller.

(2) Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenhöhe

(1) Für die Überlassung der Gemeindehalle und der Betriebsvorrichtungen werden die in § 7 festgelegten Gebühren berechnet.

(2) Bei Veranstaltungen gelten die Grundgebühren bis zu einer Benutzungsdauer von 5 Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Gemeindehalle. Für jede weitere angefangen Stunde werden 20 v.H. der Grundgebühr zusätzlich erhoben.

§ 4
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Auswärtige und Gewerbliche Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung einen **Kostenvorschuss** in Höhe von **500 €** zu entrichten. Auswärtige Veranstalter sind Veranstalter, die nicht ihren ersten Wohnsitz im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein haben.

§ 5
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

(1) Die Grundgebühr wird in Höhe des vollen Betrags erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt.

(2) Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens **3 Monate** vor dem Veranstaltungstermin) schriftlich Mitteilung gemacht wurde oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6
Antragsstellung auf Benutzung / Programmvorlage

(1) Anträge auf Benutzung der Gemeindehalle sind schriftlich zu stellen. Die Veranstaltung gilt aber erst dann als verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt ist.

(2) Veranstaltungsabsagen sind ebenfalls schriftlich der Gemeinde mitzuteilen.

(3) Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 7
Benutzungsgebühren

1. Regelmäßige Nutzung der Halle

Uhrzeit	Ganzjahresbelegung	nur Winterhalbjahr 15.10. - 14.04.	nur Sommerhalbjahr 15.04. - 14.10.
	E U R / S t d .	E U R / S t d .	E U R / S t d .
bis 17.00	1,30	2,25	1,50
17.00 - 20.00	1,70	3,00	2,00
20.00 - 22.00	2,15	3,75	2,50

Bei Ganzjahresbelegung wird mit 48 Kalenderwochen und bei Halbjahresbelegung mit 24 Kalenderwochen pauschal abgerechnet. Bei Veranstaltungen am Wochenende ist es möglich, dass an Freitagen z.B. wegen Aufbauarbeiten oder Proben nur ein eingeschränkter oder gar keine Nutzung erfolgen kann.

2. Veranstaltungen

2.1. *Grundgebühren*

	Foyer			Halle			Foyer + Halle		
	Veranstalter			Veranstalter			Veranstalter		
	innerorts	auswärts	gewerblich	innerorts	auswärts	gewerblich	innerorts	auswärts	gewerblich
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kategorie I Konzerte, Theater, andere kulturelle Veranstaltungen, Vereinsfeiern	40,00	50,00	70,00	80,00	100,00	140,00	120,00	150,00	210,00
Kategorie II Hochzeits-, Geburtstags-, Familien- u. Betriebsfeiern	60,00	75,00	105,00	120,00	150,00	210,00	180,00	225,00	315,00

Mit diesen Grundgebühren ist eine Veranstaltungsdauer von 5 Stunden – bei **innerörtlichen Veranstaltern** 7 Stunden – abgegolten. Für jede weitere angefangene Stunde werden 20 v.H. der Grundgebühr zusätzlich erhoben.

Für die Benutzungsdauer für Aufbau- und Abbauarbeiten sowie für Proben wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 € je Stunde erhoben, sofern die Grundnutzungszeit mehr als 5 Stunden beträgt.

2.2. *Nebengebühren*

a) Küchenbenutzung: 100,00 €

b) Bei übermäßiger Verschmutzung wird die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Reinigungsgebühr pro Kraft und Stunde 50,00 EUR

c) Besondere Unkosten (z.B. für beschädigte Einrichtungsgegenstände, fehlendes Besteck und Geschirr usw.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 *Sonderregelung*

Für sonstige Veranstaltungen (außerhalb der Kategorien I bis II) kann der Gemeinderat im Einzelfall andere bzw. Pauschalregelungen treffen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung vom 09.09.1997, zuletzt geändert vom 16.09.2002, tritt mit Ablauf des 30.09.2015 außer Kraft.

Zöschingen, 20.07.2015

Steinwinter
Erster Bürgermeister

Az.: 5212.161